

2482/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.2471/J-NR/1997 betreffend fehlende gesetzliche Grundlage der Rechtschreibreform, die die Abgeordneten Karl Öllinger und FreundInnen am 26. Mai 1997 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Ist Ihnen der Artikel „Staatsprache und Rechtschreibreform“ bekannt?

Antwort:

Der Rechtssektion des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist der genannte Artikel bekannt.

2. Teilen Sie die Rechtsauffassung, wie er in diesem Artikel zum Ausdruck gebracht wird?

Teilen Sie insbesondere die Rechtsauffassung, daß die Einführung einer neuen Rechtschreibung nicht auf dem Erlaßwege, sondern nur über die Befassung des Gesetzgebers, also des Parlamentes erfolgen kann?

3. Wenn ja: Bis wann ist mit einer Befassung des Parlamentes zu rechnen? Wenn er die neue verwendet: Wird er diese nur bei offiziellen Anlässen verwenden, privat aber weiterhin die alte pflegen?

Antwort:

Es bestehen mehrere Möglichkeiten der Umsetzung der Rechtschreibreform. Meiner Meinung nach sollte davon abgesehen werden, die neuen Regeln für die Staatsprache für rechtlich verbindlich zu erklären. Im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien wurde daher folgende Vorgangsweise ins Auge gefaßt.

Ausgehend von der politischen Absichtserklärung, die am 1. Juli 1996 von verschiedenen Staatenvertretern unterfertigt wurde, erfolgt die Umsetzung im Rahmen der den staatlichen Stellen gegebenen Möglichkeiten. An eine allgemeine Verpflichtung der Bürgerinnen und Bürger zur Einhaltung der Rechtschreibreform ist nicht gedacht, die Reform berührt daher auch nicht deren grundrechtliche Stellung. Vielmehr ist eine Umsetzung im Rahmen des Schulunterrichts sowie des Schriftverkehrs der Dienststellen in Aussicht genommen. Was den Schulbereich betrifft, so handelt es sich um die Festlegung eines Lehrinhaltes, der auf die Schulgesetze als gesetzliche Grundlage zu stützen ist. Die Umstellung auf die neue Rechtschreibreform im Rahmen des inneren Dienstes ist eine Angelegenheit der inneren Organisation der Verwaltungsbehörden. Die Einhaltung einer solchen Umstellung obliegt den Bediensteten im Rahmen ihrer Dienstpflichten.

5. Wird die Unterrichtsministerin die alte oder die neue Rechtschreibung verwenden?

Wenn sie die neue verwendet: Wird sie die neue nur bei offiziellen Anlässen verwenden, privat aber weiterhin die alte pflegen?

Antwort:

Soweit die Frage einen Gegenstand der Vollziehung im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betrifft, stelle ich dazu fest, daß ich mich auch in meinem Wirkungsbereich für die Umsetzung der Rechtschreibreform einsetzen werde.

6. Wird die Ministerin die Schulen anweisen, in Zukunft etwas weniger Wert auf die Rechtschreibung zu legen? Wird sie die Lehrerinnen insbesondere zu einer Rücksichtnahme in jenen Bereichen aufrufen, in denen die Rechtschreibung geändert wurde, denn immerhin sind die SchülerInnen täglich außerhalb der Schule in allen Publikationen etc. mit der alten Rechtschreibung konfrontiert und daher zum Teil wohl zu Recht verwirrt und verunsichert?

Antwort:

Unmittelbar nach der Unterzeichnung der „Gemeinsamen Absichtserklärung“ hat das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten in seinem Wirkungsbereich durch Erlässe an alle Schulen und Dienststellen über den Zeitplan sowie die Übergangsbestimmungen informiert. In Österreich wird die Neuregelung der Rechtschreibreform mit 1. August 1998 wirksam.

Für die Übergangszeit bis zum Ende des Unterrichtsjahres 2004/2005 gelten beide Regelungen gleichermaßen, und deshalb sollen bisherige Schreibweisen nicht als falsch, sondern als überholt gekennzeichnet und bei Korrekturen durch die neuen Schreibweisen ergänzt werden, um alle Schüler und Schülerinnen so schnell wie möglich an die Neuregelung zu gewöhnen. Diese Regelung bedingt eine gewisse Toleranz seitens der Lehrer und Lehrerinnen.

Da es methodisch-didaktisch sinnvoll ist, alle Schüler und Schülerinnen so schnell wie möglich an die Neuregelung zu gewöhnen, besteht weiters für die Lehrer und Lehrerinnen die Möglichkeit, im Rahmen des § 17 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes (eigenständige Unterrichtsarbeit entsprechend dem Stand der Wissenschaft) vor dem offiziellen Inkraftsetzungstermin die Neuregelung vorwegzunehmen und bereits ab dem Schuljahr 1996/97 nach der Neuregelung zu unterrichten. Dieses Angebot haben viele Lehrerinnen und Lehrer angenommen, so wird bereits zu 90% an den Volksschulen die neue Orthographie unterrichtet.

Weiters wurde mit der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, BGBl. Nr.11/35/1997, die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen novelliert. Wesentlicher Inhalt der Neufassung ist die Adaptierung der Leistungsbeurteilungsverordnung an die am 1. Juli 1996 in Wien unterzeichnete Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung; sie trägt somit dem Vorhaben der zeitgerechten Umsetzung der neuen Rechtschreibung Rechnung.

Auch die deutschsprachigen Nachrichtenagenturen, wie z.B. die Deutsche Presse-Agentur (dpa), der deutschsprachige Dienst von Agence France Presse (AFP), die Austria Presse Agentur (APA), die Schweizerische Depeschagentur (sda) u.a., haben vereinbart, die Rechtschreibreform in einem Schritt am 1. August 1998 umzusetzen. Es kann somit erwartet werden, daß auch die meisten Print-Medien zu diesem Zeitpunkt umstellen werden, und deshalb die Schülerinnen und Schüler ab 1. August 1998 auch außerhalb der Schule, z.B. im Bereich der Print-Medien, doch zum größten Teil die neue Rechtschreibung vorfinden werden.